

**Wahlordnung
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
für Gremienwahlen**

Aufgrund des § 42 Abs. 5 und § 40 Abs. 4 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 11 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10), hat der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die in der **Anlage** abgedruckte Wahlordnung am 08.09.1999 beschlossen:

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg Nr. 4/1999 S. 74 -

**Wahlordnung
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
für Gremienwahlen**

Anlage

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg:

1. Konzil,
2. Senat,
3. Fachbereichsrat.

(2) Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.

(3) Für die übrigen in Absatz 1 nicht genannten Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 23 entsprechend. Sind nach dieser Regelung keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan Vertreterinnen und Vertreter bestellen.

§ 2
Wahlausschuß

(1) Der Wahlausschuß überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Hochschulorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verantwortlich. Sie oder er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.

(2) Dem Wahlausschuß gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Professorengruppe, der Studentengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe an.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter jeder Gruppe im Wahlausschuß sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. Für jede Vertreterin und für jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Kommt die Wahl, zu der die Hochschulleitung aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt die Hochschulleitung unverzüglich die fehlenden Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Mitglieder der Studentengruppe nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertretung nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachgewählt. Die Hochschulleitung hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Hochschulleitung lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet sie, bis der Wahlausschuß aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies die Hochschulleitung, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordern.

(6) Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von der Hochschulleitung abberufen werden, es sei denn, daß auch die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter kandidiert und kein anderes Gruppenmitglied das Amt übernehmen kann. Entsprechendes gilt für Vertrauenspersonen der Listen (§ 9 Abs. 6).

(7) Der Wahlausschuß entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

§ 3
Wahlleiterin oder Wahlleiter

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Wahlleiterin oder Wahlleiter und für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Sitzung des Wahlausschusses mit deren Vorsitzender oder Vorsitzenden vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuß fest, soweit dieser nicht zuständig ist.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. Alle Gliederungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind verpflichtet, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu benennen.

§ 4
Wahlbereiche

(1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

(2) Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 5

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. *)

(3) Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fachbereichen zu gliedern. Die Mitglieder einer Gruppe, die keinem Fachbereich zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt. Das Wählerverzeichnis muß den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(4) Wer Mitglied mehrerer Gruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche oder wer Mitglied mehrerer Fachbereiche ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestimmen, in welcher Gruppe, in welchem Wahlbereich oder in welchem Fachbereich sie oder er sein Wahlrecht ausüben will. Die überwiegend für einen Fachbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teilbibliotheken und in vergleichbaren Einrichtungen sind in diesem Fachbereich als wahlberechtigt einzutragen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zuordnung nach ihrem oder seinem Ermessen vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

(5) Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung mindestens an einer Stelle innerhalb der Carl von Ossietzky Universität zur Einsichtnahme auszulegen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraumes und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. Dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 9 sowie auf § 6 Abs. 1 hinzuweisen. Der Auslegungszeitraum muß mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(6) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede und jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder beim Wahlamt einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist darf

frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraumes enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekanntzugeben. Legt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die ihn selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Wahlausschuß soll spätestens am dritten Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Entscheidungen sind den Einsprucherhebenden sowie den zu beteiligten Dritten durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter mitzuteilen, wenn die vorläufige Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, der dem Einspruch abgeholfen hatte, nicht lediglich bestätigt wird.

(7) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuß das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.

(8) Sind nach dem festgestellten Wählerverzeichnis in der Mitarbeitergruppe oder der MTV-Gruppe für die Wahl eines Kollegialorgans weniger Mitglieder wählbar, als der betreffenden Gruppe Sitze zustehen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich mit einer Frist von einer Woche die Mitglieder dieser Gruppen, die zu dem Kollegialorgan wahlberechtigt sind, einzuladen und nach Gruppen getrennt darüber abstimmen zu lassen, ob sie eine gemeinsame Gruppe in dem betreffenden Kollegialorgan bilden wollen. Die Einladung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Auf eine besondere Einladung und Abstimmung kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder einer Gruppe die Bildung einer gemeinsamen Gruppe schriftlich ablehnen. Die Abstimmung kann auch vor der Feststellung des Wählerverzeichnisses stattfinden, wenn mit Sicherheit damit zu rechnen ist, daß die Feststellung ein dem Satz 1 entsprechendes Ergebnis bringt.

(9) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

(10) Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können aufgrund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.

§ 6

Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

(1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder aufgrund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes enden. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fachbereichszugehörigkeit betreffen.

(2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Sie oder er hat den Wahlausschuß darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

*) Das Wählerverzeichnis für die Beschäftigten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist vom Personaldezernat und für die Studierenden vom Immatrikulationsamt vorzubereiten

(3) Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters oder einer von ihm beauftragten Person zu versehen.

§ 7

Wahlbenachrichtigung

(1) Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhält die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte spätestens drei Wochen vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

(2) Auf Antrag des Wahlausschusses kann die Hochschulleitung zulassen, daß Absatz 1 keine Anwendung findet.

§ 8

Wahlausschreibung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Wahlausschreibung soll fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes erfolgen. Die Wahlausschreibung muß angeben:

1. die zu wählenden Kollegialorgane,
2. den vom Wahlausschuß auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters festgelegten Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.

§ 9

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen und Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag kann sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht früher als zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes enden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. Auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 8 und § 10 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen ist hinzuweisen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung einer oder eines mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen ihres oder seines Wahlbereichs genannten Bewerberin oder Bewerbers gilt nur für den von ihr oder ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 2.

(5) Der Wahlvorschlag muß die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fachbereichszugehörigkeit oder Angabe des Bereiches, in dem eine Bewerberin oder ein Bewerber tätig ist, aufführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlages hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muß die Erklärung enthalten, daß alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch ihrer Fernsprechnummer benannt werden. Sie muß Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerberin oder Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlages, sonst die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlages. Die Vertrauensperson ist als Vertreterin aller Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(7) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerberinnen und Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs aufgrund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein. Wahlvorschläge, die verschiedene Wahlbereiche einer Gruppe betreffen, können Listenverbindungen durch übereinstimmende Erklärungen in den Wahlvorschlägen eingehen.

(8) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter beim Wahlamt einzusehen.

§ 10

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie oder er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat nach Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuß soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. die Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen und Bewerber nicht enthalten,
5. Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlages beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Läßt der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 11

Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(1) Aufgrund des festgestellten Wählerverzeichnisses hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter endgültig festzustellen,

1. daß für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so daß eine Wahl entfällt,
2. daß in der Mitarbeitergruppe oder der MTV-Gruppe weniger Mitglieder wählbar sind, als der Gruppe Sitze in einem Kollegialorgan zustehen, und daß die nicht besetzten Plätze der jeweils anderen Gruppe zufallen oder daß aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder beider Gruppen diese eine gemeinsame Gruppe bilden.

(2) Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, daß in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(3) Der Wahlausschuß legt auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraumes die Stimmabgabe möglich ist.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
2. die Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe eine gemeinsame Gruppe bilden oder
3. sonst eine Nachwahl nach § 18 Abs. 1 notwendig würde.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern; mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, daß die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

§ 12

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelung für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 13 – 15.
3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
4. die Feststellungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach § 11 Abs. 1 und 2.

(2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes öffentlich durch Aushang bekanntgemacht werden. Der Aushang darf erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 13

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muß Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Listenvorschlages vorsehen.

(3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wieviel Bewerberinnen und Bewerber höchstens ankreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, daß die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 14 Stimmabgabe

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeder Bewerberin und jeden Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe, die nicht in mehrere Wahlbereiche aufgliedert ist, können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.

(2) Es ist sicherzustellen, daß die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. Entsprechende Vorkehrungen hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in Abstimmung mit dem Wahlausschuß zu treffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, daß die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Wahlbereiche sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder der Wahlausschusses oder ein Mitglied des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. Ein Exemplar dieser Wahlordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Die oder der Wahlberechtigte muß sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, daß die Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei den Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, daß der Verschluß der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muß allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang

den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im übrigen dafür, daß während der Wahlhandlung jede unzulässig Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 15 Briefwahl

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er das bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder schriftlich beantragt. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tag vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind

1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen läßt,
2. der Wahlbrief und
3. die Briefwählerläuterung.

Einem anderen als der oder dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

(2) Die Wählerin und der Wähler gibt bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme in der Weise ab, daß sie oder er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und daß die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt ist,
3. die Erklärung nach Absatz 2 fehlt,
4. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, daß ihr oder sein Stimmzettel

ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

§ 16 Auszählung

(1) Der Wahlausschuß hat unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe die in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu zählen. Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – gesondert nach Wahlbereichen – mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnis vermerkt sind. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuß bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluß auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

(3) Geben Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, entscheidet der Wahlausschuß, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis.

(4) Nach Abschluß der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder ihrem oder seinem Beauftragten zur Weiterleitung an den Wahlausschuß zu übergeben.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
6. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzleute,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d' Hondt). Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben,

nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

(3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. Die einer Listenverbindung zustehenden Sitze werden im Falle des § 9 Abs. 7 Satz 3 den einzelnen beteiligten Wahlvorschlägen nach Absatz 2 Satz 1 zugeteilt, bei gleicher Höchstzahl hat der Wahlvorschlag den Vorrang, der sonst keinen Sitz erhielt; innerhalb der beteiligten Listenwahlvorschläge gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerberinnen und Bewerber einer Listenverbindung nach § 9 Abs. 7 Satz 1 entscheidet das Los.

(4) Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(6) In die Feststellung des Wahlergebnisses sind auch die Hochschulmitglieder aufzunehmen, die nach § 40 Abs. 2 Satz 1 NHG als gewählt gelten.

(7) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, nehmen die bisherigen Mitglieder des betreffenden Gremiums ihre Aufgaben bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gremiums wahr; entsprechendes gilt für die Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe in dem betreffenden Gremium.

(8) Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 21 Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18

Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist;
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist oder kein Wahlvorschlag nach §§ 9 und 10 vorliegt;
3. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, daß bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuß fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. Dieser Beschluß ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Nachwahl kann vor Abschluß der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan zu treffen. Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muß von den Senatsmitgliedern der betroffenen Gruppe, und wenn es sich um die Besetzung eines Senatsitzes handelt, von der Konzilsmitgliedern der betroffenen Gruppe mit einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. Der Wahlausschuß kann im Einzelfall durch Beschluß, der öffentlich bekanntzumachen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, daß die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. Das Mandat der übrigen Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

(4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, daß abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 19

Niederschriften

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.

(2) Die Niederschrift muß Ort und Sitz der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und der Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Wahlleiterin oder Wahlleiter oder ihrer oder seiner Beauftragten zu unterzeichnen.

(3) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.

(4) Die Niederschriften nebst Anlagen hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aufzubewahren. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 20

Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erfolgen durch Aushang. Die Aushangstellen sowie Beginn und Ende des Aushangzeitraums legt der Wahlausschuß fest.

(3) Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen zentralen Aushangstellen erfolgt ist. Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. Kurze Unterbrechungen des Aushanges, die nicht durch Wahlorgane veranlaßt werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

§ 21

Wahlprüfung

(1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muß, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. Die Ein-

spruchsfrist wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgelegt und darf nicht vor einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses enden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. Der Wahleinspruch der Hochschulleitung oder der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist unmittelbar an den Wahlausschuß zu richten. Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muß damit begründet werden, daß die Wahl Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen und mit deren oder dessen Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Wahlausschuß kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) Erwägt der Wahlausschuß, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuß das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Die Entscheidung ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

§ 22 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrückten

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Konzils, des Senats und der Fachbereichsräte beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.

(2) Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1.

(3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, daß die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.

(6) Abweichend von Absatz 1 sollen die neugewählten Fachbereichsräte jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um die Leitung des Fachbereiches sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 23 Stellvertretung

Die Mitglieder der Gremien nach § 22 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.